

private Altersvorsorge **(unter Nutzung der Riester-Förderung)**

Mit Wirkung ab 2012 sind Änderungen bei der sogenannten Riester-Rente gegeben. Dies gibt Anlass, nachstehend die bei der Riester-Rente gegebene Systematik in einem Überblick zusammenzustellen.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Altersvorsorge aus verschiedenen Gründen unzweifelhaft als nicht mehr ausreichend anzusehen. Um im Alter dennoch ausreichend abgesichert zu sein, hat der Bürger daher selbst entsprechend Vorsorge zu treffen. Nachdem auch die Politik diese Notwendigkeit erkannt hat, hat Sie versucht, mit der sogenannten Riester-Förderung zusätzliche Anreize für eigene Altersvorsorgeleistungen der Bürger zu schaffen.

Da die private Altersvorsorge über einen Riester-Rentenvertrag als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung gesehen wird, ist die auf Antrag erfolgende Auszahlung von Fördergeldern im Prinzip auch an die Abhängigkeit der versicherten Person von der gesetzlichen Rentenversicherung geknüpft. Konkret umfasst der unmittelbar begünstigte Personenkreis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte (ggf. auch nur geringfügig beschäftigte) Arbeitnehmer und Selbständige (bspw. Handwerker, Dozenten, arbeitnehmerähnliche Selbständige etc.) sowie Beamte und andere Besoldungsempfänger (wenn sie gegenüber ihrer Besoldungsstelle eine diesbezügliche Einwilligung abgegeben haben), aber auch Bezieher von Vorruhestandsgeldern und Entgeltersatzleistungen, in Kindererziehung und Pflege tätige Personen etc.. Es reicht dabei aus, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

Im Fall von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten genügt es für die – mittelbare – Förderfähigkeit auch des nicht zu vorgenanntem Personenkreis gehörenden Ehepartners, wenn sein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört. Auf diese Art und Weise können auch – eigentlich nicht begünstigte – geringfügig Beschäftigte ohne Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung, Selbständige (auch bei Pflichtversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung), in einem berufsständischen Versorgungswerk rentenversicherte Arbeitnehmer, Rentner etc. von der Riester-Förderung profitieren, wenn sie einen eigenen Vertrag unterhalten, in diesen jährlich mindestens 60,00 € einzahlen und ihre unmittelbar zulageberechtigten Ehepartner in ihre Verträge Einzahlungen in Höhe des Mindestbeitrags (siehe unten) vornehmen.

Die Förderung eines von einem Förderberechtigten abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages erfolgt zunächst durch Auszahlung einer Zulage in den betreffenden Vertrag. Diese Zulage ermittelt sich aus einer Grundzulage, die sich für jeden Zulageberechtigten seit 2008 auf jährlich 154,00 € (bei einer einmaligen Erhöhung um 200,00 € für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) beläuft. Zusätzlich wird eine bei verheirateten Elternteilen prinzipiell der Mutter zustehende Kinderzulage gewährt, die für jedes Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält, 185,00 € (bei vor dem 01.01.2008 geborenen Kindern) bzw. 300,00 € (bei ab dem 01.01.2008 geborenen Kindern) pro

Jahr beträgt. Die gemeinsame Stellung eines Antrags zu einer abweichenden Zurechnung der Kinderzulage (beim Vater) ist möglich.

Die vorstehend beschriebene Zulage wird jedoch nur dann ungekürzt gewährt, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte mindestens 4% des in der Rentenversicherung (nach den Regelungen des SGB VI) beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens, maximal 2.100,00 € abzüglich der Zulagen in seinen Vertrag einzahlt. Dabei gilt grundsätzlich ein Mindesteigenbeitrag von jährlich 60,00 €. Unterschreitet die Beitragszahlung vorstehend genannte Mindestbeiträge, wird die Zulage im Verhältnis gekürzt ausbezahlt.

Eine im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgende Günstigerprüfung kann dazu führen, dass eine über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung berücksichtigt wird, indem ein Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für die Altersvorsorgeaufwendungen (gezahlte Beiträge zuzüglich staatlicher Zulage) erfolgt. Dabei käme es zur Anrechnung der in den Vertrag ausgezahlten staatlichen Zulage. Der sich auf die Private Altersvorsorge beziehende Sonderausgabenabzug beläuft sich auf maximal 2.100,00 € pro Jahr und Ehepartner; eine Kumulierung der Höchstbeiträge auf einen Ehepartner ist nicht vorgesehen.

Gefördert werden Anlageformen, die gemäß staatlicher Zertifizierung (die keine Aussage über die Ertragsicherheit oder Rentabilität eines Vertrages trifft, sondern lediglich prüft, ob die vom Gesetzgeber definierten Qualitätsstandards in Hinblick auf die Alterssicherung und den Verbraucherschutz durch den jeweiligen Vertrag erfüllt werden) ab Beginn des Rentenalters eine lebenslange (nicht nur einmalige), ab Auszahlungsbeginn gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente garantieren. Dabei kann es sich um Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne usw. handeln, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers gebunden sein müssen. Dabei besteht in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit, dem Altersvorsorgevertrag mit steuerlicher Förderung angesammeltes Kapital vorab zu entnehmen und als Eigenkapital für die Anschaffung oder Herstellung einer wohnwirtschaftlich genutzten Immobilie zu verwenden. Alternative Anlageformen, wie bspw. zertifizierte Darlehensverträge, in die Tilgungsleistungen bezogen auf das selbstgenutzte Eigenheim erbracht werden, sind beim sogenannten Wohn-Riester möglich.

Aus einem begünstigten Vertrag zur Auszahlung gelangende Renten sind im Zeitpunkt des Zuflusses hinsichtlich der begünstigten Beiträge sowie der gutgeschriebenen Zulagen vollumfänglich (d.h. nicht nur mit dem Ertragsanteil) steuerpflichtig. Demgegenüber werden Rentenzuflüsse nur mit dem Ertragsanteil besteuert, wenn es sich um Zahlungen handelt, die anteilig auf in Altversicherungsverträgen enthaltenes Kapital bzw. über den begünstigten Beiträgen liegende Einzahlungen (bspw. auch bei Wegfall der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht) entfallen oder die Rentenzahlungen bereits vor 2002 begonnen haben. Im Falle von Wohn-Riester erfolgt nach Wahl eine Einmalversteuerung oder eine sukzessive Versteuerung eines fiktiven Teilbetrages über mehrere Jahre.

Wird das – durch Zulagengewährung bzw. Steuerminderung geförderte – Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern bspw. in einem Einmalbetrag ausgezahlt, oder dient bspw. das über Wohn-Riester finanzierte Eigenheim nicht mehr eigenen Wohnzwecken (und erfolgt keine entsprechend begünstigte Reinvestition), liegt eine steuerschädliche Verwendung vor. Dies hat zur Konsequenz, dass die erhaltenen Förderbeträge (Zulagen sowie Steuervorteile) vom Zulageberechtigten zurückzuzahlen sind.

Da sich das gesamte, vorstehend aus Gründen der Übersichtlichkeit nur in Ansätzen erläuterte System der Riester-Förderung ziemlich komplex darstellt und mit einem Abschluss entsprechender Verträge ggf. eine längerfristige Bindung eingegangen wird, empfiehlt sich in jedem Fall vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages die Inanspruchnahme einer gesonderten, individuellen Beratung.